

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Com-Active GmbH, Cannstatter Str. 69, 71686 Remseck-Aldingen; Stand: Januar 2012

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen der Com-Active GmbH und dem Auftraggeber. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung haben diese AGB nach erstmaliger wirksamer Einbeziehung auch dann Gültigkeit, wenn die Com-Active GmbH sich in Folgegeschäften nicht ausdrücklich auf sie bezieht.

1. Vertragsschluss

1.1 Angebote von Com-Active GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch Com-Active GmbH zustande.

1.2 Im Bereich Software-Entwicklung, Software- und Datenpflege sind in der Regel zur Ermittlung und Festlegung des Leistungsbedarfs Beratungs- und Informationsgespräche erforderlich. Com-Active GmbH behält sich vor, die Ergebnisse dieser Gespräche in Form von Gesprächsnotizen festzuhalten und dem Auftraggeber auszuhändigen. Diese Gesprächsnotizen werden Bestandteil des Auftrags. Ein begründeter Widerspruch seitens des Auftraggebers hat vor Beginn der Leistungserbringung und in Schriftform zu erfolgen.

1.3 Angaben und Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen und Dokumentationen etc. stellen keine Eigenschaftszusicherungen dar, es sei denn, Com-Active GmbH erklärt die Zusicherung ausdrücklich und schriftlich.

2. Vergütung / Zahlung

2.1 Die Vergütung für die erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem Angebot von Com-Active GmbH, aus den in der Preisliste genannten Tarifen und Entgelten oder aus den sonstigen, von Com-Active GmbH in der Auftragsbestätigung akzeptierten Vereinbarungen mit dem Auftraggeber. Sofern die Vertragspartner hierzu keine Regelungen getroffen haben, erfolgt die Vergütung nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste, die jederzeit angefordert werden kann.

2.2 Bei Leistungen, die Com-Active GmbH nicht am Geschäftssitz erbringt, werden gesondert Fahrtkosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt.

2.3 Für den Bereich Software-Entwicklung, Software- und Datenpflege gilt: Vereinbarte Festpreise werden mangels gesonderter Vereinbarung mit Lieferung fällig. Festpreise über 7.500,00 € werden wie folgt fällig und in Rechnung gestellt:

- a) 1/3 der Auftragssumme bei Auftragsbestätigung oder nach Vertragsabschluss;
- b) 1/3 der Auftragssumme bei Übergabe der Test-Version zur Durchführung des Abnahmetests;
- c) 1/3 der Auftragssumme nach Abnahme (s.a. 6.1).

2.4 Einzelne Leistungen und Dienste, die nach Aufwand abgerechnet werden, werden im Anschluss an die Erbringung berechnet. Zieht sich die Leistungserbringung über einen längeren Zeitraum hin oder erfolgt die Leistungserbringung dauerhaft, so werden die Leistungen monatlich in Rechnung gestellt.

2.5 Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Alle Zahlungen müssen durch Banküberweisung erfolgen.

2.6 Soweit Preise nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart sind, sind sämtliche Angaben von Com-Active GmbH über den zu erwartenden Zeit- und Kostenaufwand eines Auftrages reine Schätzungen anhand der vom Auftraggeber genannten Voraussetzungen und erfolgen unverbindlich.

2.7 Bei Verzug des Auftraggebers ist Com-Active GmbH berechtigt, sämtliche noch ausstehende Forderungen und alle bis zum vollen Ausgleich fällig werdenden Forderungen sofort fällig zu stellen. Com-Active GmbH ist berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Schaden geltend zu machen, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz der deutschen Bundesbank zu fordern. Das gleiche gilt, wenn auf Seiten des Kunden ein Insolvenzgrund vorliegt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder stattgefunden hat oder wenn die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

2.8 Für den Bereich Software-Entwicklung, Software- und Datenpflege gilt: Nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen auf Grundlage der jeweils aktuellen Preisliste von Com-Active GmbH führen. Com-Active GmbH wird sich bemühen, den Änderungswünschen des Auftraggebers gerecht zu werden. Com-Active GmbH kann die Ausführung von Änderungen jedoch verweigern, wenn diese zu einer wesentlichen Vertragsänderung führen oder diese in Anbetracht der betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar oder nicht durchführbar sind. In diesen Fällen führt Com-Active GmbH die Entwicklung ohne Berücksichtigung der Änderungen aus. Für die Prüfung von Änderungen und für die Ausarbeitung von Nachtragsangeboten kann Com-Active GmbH eine Vergütung verlangen.

3. Termine, Vertragsdurchführung

3.1 Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Ist die Nichteinhaltung von Leistungszeiten auf höhere Gewalt oder auf Umstände, die Com-Active GmbH nicht zu vertreten hat (z.B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Ausfall von Mitarbeitern oder Rechnern ohne

Verschulden von Com-Active GmbH, Nichtbelieferung durch Zulieferer, Ausfall von Telekommunikationsanbietern) zurückzuführen, so verlängern sich die Leistungsfristen entsprechend, ohne dass eine Partei berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt für den Zeitraum, in dem Com-Active GmbH auf Informationen, Mitwirkungshandlungen oder auf Entscheidungen des Auftraggebers wartet. Com-Active GmbH wird den Auftraggeber umgehend von diesen Umständen informieren.

3.2 Com-Active GmbH ist zur Teillieferung berechtigt und darf diese auch einzeln in Rechnung stellen. Änderungen und Abweichungen der erbrachten Leistungen von Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern diese unter Berücksichtigung der Interessen von Com-Active GmbH für den Kunden zumutbar sind.

4. Vertragsende / Kündigung

4.1 Bei Rahmenverträgen und bei sonstigen Dauerschuldverhältnissen ohne definiertes Vertragsende kann jeder Vertragspartner den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals zum Ablauf des auf den Vertragsbeginn folgenden Kalenderjahres.

4.2 Jeder Vertragspartner kann einen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren stattfindet; Ansprüche des anderen Vertragspartners gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen zwei Wochen aufgehoben wird; der Auftraggeber gegen die Urheber- und Nutzungsrechtsregelung (Abschnitt 10) verstößt.

4.3 Der Kündigung aus wichtigem Grund muss eine schriftliche Abmahnung mit Kündigungsandrohung, Kündigungsgrund und Fristsetzung vorausgehen, es sei denn, die Verzögerung wäre dem Kündigenden nicht zumutbar.

5 Mitwirkung des Auftraggebers

5.1 Soweit für die Vertragserfüllung erforderlich oder nützlich, unterstützt der Auftraggeber Com-Active GmbH bei der Vertragsdurchführung. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen von Com-Active GmbH erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählt u.a., dass er:

5.1.1 rechtzeitig und im erforderlichen Umfang Mitarbeiter, Arbeitsräume, Geräte und Anlagen, das entsprechende EDV-Umfeld, Telekommunikationseinrichtungen sowie Daten und Schnittstellen (incl. Dokumentationen) zur Verfügung stellt und bei Spezifikationen, Tests, Abnahmen etc. mitwirkt,

5.1.2 eine Kontaktperson benennt, die den Com-Active-Mitarbeitern während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht, wobei die Kontaktperson ermächtigt ist, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind,

5.1.3 den Com-Active-Mitarbeitern jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt.

5.2 Kommt der Auftraggeber den Mitwirkungspflichten nicht nach, ist Com-Active GmbH berechtigt, Leistungen oder Lieferungen zurückzubehalten. Leistet Com-Active GmbH dennoch, wird der Mehraufwand entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Mehraufwand, der Com-Active GmbH dadurch entsteht, dass Arbeiten in Folge unrichtiger, lückenhafter oder nachträglich berichteter Angaben sowie unfertiger oder fehlerhafter Komponenten des Auftraggebers wiederholt werden müssen.

6. Abnahme

6.1 Bei Vertragsverhältnissen, die dem Werkvertragsrecht unterliegen, erklärt der Auftraggeber bei Abnahmefähigkeit unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Fertigstellungsmeldung, schriftlich die Abnahme. Tut er dies nicht, so gilt die Leistung mit Ablauf der Frist als vorbehaltlos und mängelfrei abgenommen. Auf diese Rechtsfolge muss im Einzelfall nicht gesondert hingewiesen werden. Der Auftraggeber führt nach der Fertigstellungsmeldung innerhalb von 14 Tagen die Abnahmetests in Zusammenwirken mit der Com-Active GmbH durch.

6.2 Während der Abnahmetests festgestellte Fehler werden wie folgt eingeteilt:

6.2.1 Kategorie 1: ablaufverhindernde Fehler. Die Software kann nicht genutzt werden. Der Fehler kann nicht mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden;

6.2.2 Kategorie 2: ablaufbehindernde Fehler. Die Nutzung der Software ist beeinträchtigt, kann jedoch im Wesentlichen erfolgen. Der Fehler kann mit organisatorischen und sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden;

6.2.3 Kategorie 3: Sonstige Fehler, die keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit der Software haben.

6.3 Die Vertragspartner nehmen die Einteilung in Fehlerkategorien einvernehmlich vor. Der Auftraggeber wird die Abnahme erklären, wenn kein Fehler der Kategorie 1 aufgetreten ist. Nach der Abnahme verbleibende Fehler der Kategorien 2 und 3 werden im Rahmen der Gewährleistung beseitigt. Ein Fehler der Kategorie 1 unterbricht die

Abnahmefrist um die Zeit der Mangelbehebung. Die Mangelbehebung zieht keine erneute Abnahmefrist nach sich, sondern muss ebenfalls in der 14-tägigen Abnahmefrist geprüft und abgenommen werden.

6.4 Die Abnahme gilt auch dann als erklärt, wenn der Auftraggeber die Software mehr als einen Monat im Echtbetrieb rügelos nutzt oder seine Billigung auf andere Weise ausdrückt, z.B. durch Schweigen auf ein Abnahmeverlangen oder durch Zahlung der Vergütung.

6.5 Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbstständige nutzbare Leistungsteile kann Com-Active GmbH die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme (Endabnahme) die gesamte Leistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

6.6 Gegebenenfalls vereinbaren die Vertragspartner im Rahmen der Softwareentwicklung weitere Leistungsabschnitte, bei deren Erreichen der Auftraggeber den Leistungsstand überprüfen wird. Hierbei gilt der jeweilige Leistungsstand spätestens eine Woche nach dem Zeitpunkt, an dem Com-Active GmbH dem Auftraggeber die jeweiligen Arbeitsergebnisse vorlegt oder das Erreichen des Leistungsstandes mitgeteilt hat, als abgenommen, es sei denn, der Auftraggeber rügt schriftlich und in nachvollziehbarer Weise Mängel.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht

7.1 Der Auftraggeber wird alle Leistungen und Lieferungen entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 377 HGB) durch qualifizierte Mitarbeiter unverzüglich untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung an Com-Active GmbH melden.

7.2 Com-Active GmbH kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit sie auf Grund einer Mängel- oder Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass der Auftraggeber einen Mangel der Leistung oder Lieferung nachgewiesen hat.

8. Gewährleistung / Sachmängel / Rechtsmängel

8.1 Wenn gelieferte Ware mangelhaft ist, ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, nach Erfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung steht Com-Active GmbH zu. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Auftraggeber berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte ist, dass der Auftraggeber alle nach § 377 AGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß erfüllt.

8.2. Die Verjährungsfrist von Gewährleistungsansprüchen beträgt - außer im Fall von Schadensersatzansprüchen - 12 Monate ab Erhalt der Ware, bei Dienstleistungen mit Leistungserbringung, bei Softwareentwicklung mit der Abnahme.

9. Haftung

9.1 Com-Active GmbH haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner haftet Com-Active GmbH für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut. Im letztgenannten Fall haftet die Com-Active GmbH jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Com-Active GmbH haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9.2 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Com-Active GmbH.

10. Urheber- und Nutzungsrechte

10.1 Alle Rechte zum Schutz des geistigen Eigentums an Angebotsunterlagen in körperlicher oder elektronischer Form, insbesondere an Lastenheften, Mustern, Skizzen, Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Fotografien, Kostenvoranschlägen und dergleichen bleiben Com-Active GmbH vorbehalten. Diese sind vom Kunden vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

10.2 Für überlassene Standardsoftware sowie für individuell erstellte oder angepasste Software gilt: Mit vollständiger Bezahlung aller offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung erwirbt der Kunde ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht zu eigenen Zwecken, im eigenen Betrieb und in dem vertraglich vereinbarten Umfang. Im Übrigen bleiben alle Rechte vorbehalten.

10.3 Zur Offenlegung des Quellcodes und der Entwicklungsdokumentation ist Com-Active GmbH nicht verpflichtet.

10.4 Com-Active GmbH räumt die oben genannten Nutzungsrechte unter der aufschiebenden Bedingung des vollständigen Ausgleichs sämtlicher Forderungen ein. Com-Active GmbH kann die Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät,

die Nutzungsbedingungen nicht einhält oder gegen die Geheimhaltungspflicht verstößt und diese Verhaltensweise auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung, bei Gefahr im Verzug auch ohne diese, nicht unterlässt. Bei Widerruf wird der Auftraggeber die Original Software und vorhandene Kopien herausgeben und gespeicherte Programme löschen. Er wird auf Anforderung von Com-Active GmbH die Löschung schriftlich versichern.

10.5 Com-Active GmbH ist berechtigt, die erstellte Software und den Auftraggeber (inklusive Logo) als Referenz zu nutzen.

11. Rechte Dritter

11.1 Com-Active GmbH stellt dem Auftraggeber die erbrachten Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter zur Verfügung, die die vertragsgemäße Nutzung behindern. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Auftraggeber geltend machen, unterrichtet dieser Com-Active GmbH unverzüglich schriftlich. Der Auftraggeber wird von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. Com-Active GmbH wird nach eigener Wahl diese Ansprüche abwehren oder befriedigen. Gelingt die Abwehr oder Befriedigung eines Anspruches nicht, so wird Com-Active GmbH die betroffene Lieferung oder Leistung gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Anforderungen genügende Lieferung oder Leistung austauschen, wenn dies für den Auftraggeber hinnehmbar ist. Etwas anderes gilt, wenn Com-Active GmbH den Auftraggeber auf das Bestehen von Rechten Dritter hingewiesen hat und den Auftraggeber zur Einholung der Einwilligung des Dritten aufgefordert hat.

12. Geheimhaltung

12.1 Die Vertragspartner werden alle schriftlichen und mündlichen Informationen geheim halten und nur solchen Personen zugänglich machen, die mit der Durchführung der Zusammenarbeit verfolgten Zwecke unmittelbar betraut werden und ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

12.2 Die Geheimhaltungspflicht entfällt, wenn und soweit der Vertragspartner nachweist, dass Informationen zum Zeitpunkt der Übergabe bereits bekannt sind, später veröffentlicht oder auf andere Weise ohne Zutun der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei bekannt geworden sind, zur Zeit der Übergabe an den Vertragspartner in seinem Besitz waren, es sei denn, dass sie nachweislich von dem Vertragspartner über Dritte erlangt wurden, die ihrerseits gegenüber dem anderen Vertragspartner zur Geheimhaltung verpflichtet waren.

12.3 Für den Fall, dass ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und Com-Active GmbH nicht zustande kommt oder beendet ist, bleibt die Pflicht zur Geheimhaltung für weitere 2 Jahre bestehen.

13. Abwerbung

13.1 Der Auftraggeber/Vertragspartner verpflichtet sich, es zu unterlassen, mit Com-Active GmbH Mitarbeitern ein Auftrags- oder Arbeitsverhältnis zu begründen, vor Ablauf einer Wartefrist von 12 Monaten nach Beendigung der Tätigkeiten von Com-Active GmbH für den Auftraggeber. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung zahlt der Auftraggeber/Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 50.000 unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt ausschließlich vorbehalten.

14 Sonstige Bestimmungen

14.1 Die Vereinbarung abweichender Bestimmungen und von Vertragsergänzungen und -änderungen sowie Fristsetzungen und Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Die Vertragspartner genügen dem Schriftformerfordernis auch durch die Versendung von Dokumenten per Fax und per E-Mail. Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

14.2 Die im Rahmen der Vertragsbeziehung bekannt gewordenen Daten des jeweils anderen Vertragspartners darf jeder Vertragspartner für interne Zwecke und zur Vertragsdurchführung elektronisch speichern und verarbeiten. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des jeweiligen anderen Vertragspartners erlaubt.

14.3 Diese AGB ersetzen alle früheren allgemeinen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.

14.4 Sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von Com-Active GmbH. Com-Active GmbH hat das Recht, auch an dem Gerichtsstand des Auftraggebers oder an jedem anderen nach nationalem oder internationalem Recht zuständigen Gerichtsstand zu klagen.

15 Salvatorische Klausel

15.1 Die Unwirksamkeit einzelner AGB-Klauseln oder einer sonstigen Vertragsbestimmung hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Sofern der Vertrag ohne die unwirksame Bestimmung nicht geschlossen worden wäre, sind die Vertragsparteien verpflichtet, an ihre Stelle eine wirksame zu setzen, die ihrem Sinn und Zweck möglichst nahe kommt.